

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 14. April 1953

5. Stück

9. Verordnung: Ausstattung des Ehrenzeichens für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. Februar 1953 über die Ausstattung des Ehrenzeichens für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL für Wien Nr. 22/1952, in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1952, LGBL für Wien Nr. 3/1953 wird verordnet:

§ 1.

Nach Genehmigung des Bundes tritt bei der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL für Wien Nr. 22/1952, in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1952, LGBL für Wien Nr. 3/1953 beschriebenen Ausstattung des Ehrenzeichens der Stadt Wien für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen an die Stelle des Wappens der Stadt Wien das Österreichische Bundeswappen.

§ 2.

Tritt eine Genehmigung des Bundes für die Verwendung des Österreichischen Bundeswappens bei der Ausstattung des Ehrenzeichens für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen außer Kraft, so gilt für die Ausstattung dieses Ehrenzeichens lediglich § 2 des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL für Wien Nr. 22/1952 in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1952, LGBL für Wien Nr. 3/1953.

§ 3.

Die gemäß § 5 des im § 2 zitierten Gesetzes in das Eigentum des Ausgezeichneten übergebenen Medaillen können vom Ausgezeichneten in jedem Falle getragen werden, wenn ihre Ausstattung den zur Zeit der Verleihung in Geltung gestandenen Vorschriften entspricht.

Der Landeshauptmann:
Jonas.